

UV-Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII für Senioren-
Studenten;
hier: Urteil des Sozialgerichts (SG) Lübeck vom 9.8.2001
- S 3 U 306/99 -

Ein Unfall im Rahmen eines Hochschulstudiums ist auch dann vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst, wenn die immatrikulierte Studentin Senioren-Studentin ist.

SG Lübeck, Urt. v. 9. 8. 2001 – S 3 U 306/99

Zum Sachverhalt: Die Bet. streiten darüber, ob ein im Zusammenhang mit dem Studium der Kl. eingetretenes Unfallereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen ist.

Die am 10. 5. 1933 geborene Kl. war zuletzt als Leitende Krankenschwester bzw. seit 1993 im Management eines privaten Krankenhausträgers beschäftigt. Nach der altersbedingten Beendigung ihrer Erwerbstätigkeit nahm sie im September 1998 das Studium der Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf. Daneben war sie als Ausbilderin an der Krankenpflegeschule der Fachklinik Neustadt in der Ausbildung von leitenden Pflegekräften und an der Altenpflegeschule der Diakonie Vorwerker Heime in Lübeck tätig.

Am 2. 12. 1998 nahm die Kl. an einem Test im Versuchsraum des Institutes für Psychologie der C.-Universität teil. Dabei wurden ihr Geruchsproben in Form von Phenylethylalkohol (Rosenduft) sowie Isobutyraldehyd (Buttersäure) verabreicht und Gehirnströme durch ein Elektroenzephalogramm aufgezeichnet. Die Durchführung der Versuchsreihe erstreckte sich über einen Zeitraum von ca. drei Stunden. Nach Beendigung des Tests verließ die Kl. nach eigenen Angaben gegen 16:00 bis 16:30 Uhr den Versuchsraum und begab sich auf den Weg nach Hause. Im Fahrstuhl des Instituts erlitt sie nach eigenen Angaben einen kurzen Schwindelanfall bzw. eine Ohnmacht. Sie stieß mit dem rechten Bein gegen die Fahrstuhlwand. Dabei erlitt sie eine Verletzung in Form eines Tibia(Schienbein)kopfraches.

Die Bekl. lehnte die Anerkennung des Unfallereignisses vom 2. 12. 1998 als Arbeitsunfall und die Gewährung von Leistungen ab. Es liege kein Arbeitsunfall vor. Die Klage hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Die angefochtenen Bescheide der Bekl. halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Entgegen der Auffassung der Bekl. ist das Unfallereignis vom 2. 12. 1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit – versicherte Tätigkeit – (§ 8 I 1 SGB VII). Versicherte Tätigkeit ist dabei auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 I 1 SGB VII). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§ 8 I 2 SGB VII). Infolge einer versicherten Tätigkeit ist ein Unfall eingetreten, wenn ein Versicherungsverhältnis vorliegt, das in einem inneren Zusammenhang mit der unfallbedingten Tätigkeit steht. Dabei müssen das Vorliegen der unfallbringenden Tätigkeit, das Unfallereignis sowie der Gesundheitsschaden mit Gewissheit bewiesen sein. Der ursächliche Zusammenhang zwischen unfallbringender Tätigkeit und Unfallereignis (haftungsbegründende Kausalität) und zwischen Unfallereignis und Gesundheitsschaden (haftungsausfüllende Kausalität) muss zumindest mit Wahrscheinlichkeit vorliegen. Wahrscheinlichkeit bedeutet, dass bei einem vernünftigen Abwägen aller Umstände die auf die berufliche Verursachung deutenden Faktoren so stark überwiegen, dass darauf die Entscheidung gestützt werden kann (BSG SozR § 542 RVO Nr. 20). Eine Möglichkeit verdichtet sich dann zur Wahrscheinlichkeit, wenn nach der geltenden ärztlich-wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen Zusammenhang spricht und ernstliche Zweifel

hinsichtlich einer anderen Verursachung ausscheiden (BSG SozR 2200 § 551 RVO Nr. 1). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Das zum Unfall führende Geschehen stand in einem inneren Zusammenhang zu einer versicherten Tätigkeit. Die Kl. befand sich im Sinne des § 8 II Nr. 1 SGB VII auf einem Weg von dem Ort einer versicherten Tätigkeit. Sie hatte an einem Versuch in dem Psychologischen Institut der C. teilgenommen. Dieser Versuch wurde im Rahmen des Studiums der Kl. durchgeführt. Die Teilnahme an dem Studium stand gemäß § 2 I Nr. 8c SGB VII unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Nach dieser Vorschrift sind Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen kraft Gesetz versichert. Die Kl. erfüllt nach dem Wortlaut dieser Vorschrift die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes. Zum Zeitpunkt des streitbefangenen Unfallereignisses war sie als Studentin an der C.-Universität immatrikuliert. Ein Versicherungsschutz der Kl. kann mithin nur dann verneint werden, wenn § 2 I Nr. 8c SGB VII entgegen seinem Wortlaut ausgelegt wird. Eine derartige Auslegung ist nach Auffassung der Kammer nicht möglich (so auch *Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung*, § 2 SGB VII Rn 19.2; *Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung*, Band III, § 2 SGB VII Rn 516; *Hauck SGB VII* § 2 Rn 108). Für eine Einschränkung des Regelungsbereiches des § 2 I Nr. 8c SGB VII im Rahmen einer teleologischen Reduktion gibt es keine hinreichenden Gründe. Es kann auch keine Beschränkung des Anwendungsbereiches dieser Vorschrift unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung des Unfallversicherungsschutzes für Studenten durchgeführt werden. Zwar ist der Versicherungsschutz für Hochschulstudenten und 1971 unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung mit anderen Personengruppen während der Zeit der beruflichen Aus- und Fortbildung eingeführt worden. Der Gesetzgeber hat jedoch nach dem Wortlaut des § 2 I Nr. 8c SGB VII ausdrücklich keine Beschränkung des Versicherungsschutzes für Hochschulstudenten vorgesehen. Damit hat er auch den Willen deutlich gemacht, dass eine Einschränkung des Versicherungsschutzes für Studierende nicht vorgenommen werden soll. Der Wille des Gesetzgebers drückt sich in erster Linie in dem Wortlaut einer Vorschrift aus. Dieser Wortlaut ist in Bezug auf § 2 I Nr. 8c SGB VII eindeutig. Darüber hinaus entspricht eine Einschränkung des Regelungsbereiches des § 2 I Nr. 8c SGB VII entgegen seinem Wortlaut auch nicht dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Diese Vorschrift soll grundsätzlich Studierenden die Teilnahme an einem Studium unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ermöglichen. Es würde dieser Zielsetzung zuwiderlaufen, wenn ein Studium in die Anteile, die unmittelbar beruflichen Ausbildungen dienen, und den Anteilen, die aus allgemeinem Interesse bzw. aus Liebhaberei betrieben werden, unterschieden werden müsste. Es würde auch zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen, wenn eine derartige Abgrenzung allein nach der subjektiven Intention des Studierenden als versichert bzw. nicht versichert beurteilt werden müsste (vgl. *Bereiter-Halm/Mehrtens*, a. a. O.). Dementsprechend kann auch die Beurteilung des Versicherungsschutzes eines gesamten Studiums nicht nach dem subjektiv bestimmten Zweck des Studiums ausgerichtet werden.

Nach allem stand das unfallbedingte Geschehen in einem inneren Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit der Kl. Die unfallbringende Tätigkeit hat auch mit Wahrscheinlichkeit zu dem Unfallereignis am 2. 12. 1998 ge-

führt. Zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Stoß gegen die Fahrstuhlwand mit nachfolgenden Tibiakopfbruch bestand ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung. Ursache im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Bedingung, die im Verhältnis zu anderen Bedingungen nach der Auffassung des praktischen Lebens wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt hat. Wenn mehrere Bedingungen gleichwertig oder annähernd gleichwertig zu dem Erfolg beigetragen haben, so ist jede von ihnen Ursache im Rechtssinne. Kommt dagegen einem der Umstände gegenüber den anderen eine überragende Bedeutung zu, so ist er allein wesentliche Ursache.

Wesentliche Ursache für den Unfall der Kl. im Fahrstuhl war das Zurücklegen des Weges von der Ausbildungsstätte nach Hause. Andere Ursachen, die zum Eintritt des Erfolges, d. h. dem Unfallereignis wesentlich mitgewirkt haben, liegen nicht vor. Insbesondere ist der Sturz der Kl. nicht auf eine körpereigene bzw. innere Ursache zurückzuführen. Eine innere Ursache liegt vor, wenn der Unfall auf Grund krankhafter Erscheinungen oder der Konstitution des Betroffenen eingetreten ist. Die innere (körpereigene) Ursache muss dabei mit Gewissheit bewiesen sein (BSGE 61, 127, 130). Vorliegend kann eine innere Ursache mit der erforderlichen Sicherheit nicht festgestellt werden.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme besteht lediglich die Möglichkeit, dass die Kl. auf Grund einer körpereigenen Ursache den Unfall am 2. 12. 1998 erlitten hat. Zwar hat sie ausgeführt, dass sie kurz vor dem Unfallereignis einen Schwindelanfall bzw. eine Ohnmacht erlitten hat. Es lässt sich jedoch nicht feststellen, dass dieser Zustand auf Gesundheitsstörungen der Kl. zurückzuführen ist. Der Sachverständige Dr. B. hat überzeugend ausgeführt, dass die Ursache der Ohnmacht nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann. Die bei der Kl. vorliegenden Gesundheitsstörungen in Form von Herzrhythmusstörungen, Asthma sowie einer möglichen Kreislaufregulationsstörung bei venösen Blutumlaufstörungen beider Beine sind zwar grundsätzlich geeignet, eine Ohnmacht auszulösen. Es steht aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit fest, dass diese Gesundheitsstörungen zu dem von der Kl. beschriebenen Zustand geführt haben.

Der Ohnmacht allein kann nach Überzeugung der Kammer nicht der Charakter einer körpereigenen Ursache zugemessen werden. Diese wäre nur dann möglich, wenn die Ohnmacht auf eine vorbestehende Erkrankung der Kl. zurückgeführt werden könnte. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann jedoch keine Erklärung für die Ohnmacht gefunden werden. Wie bereits festgestellt, steht nicht mit Gewissheit fest, dass eine körpereigene Ursache zu der Ohnmacht geführt hat. Andererseits steht auch nicht fest, dass die Teilnahme der Kl. an der Versuchsreihe im Psychologischen Institut der C. die späteren Schwindelgefühle ausgelöst hat. Der Sachverständige Dr. B. hat überzeugend ausgeführt, dass auch insoweit die Möglichkeit eines Ursachenzusammenhangs besteht, dass aber ein derartiger Zusammenhang nicht mit Sicherheit oder auch nur Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist festzustellen, dass eine haftungsbegründende Kausalität vorliegt. Wenn ein Versicherter im Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit verrichtet und sich der Grund für das Unfallereignis nicht zweifelhaft klären lässt, so ist die Wahrscheinlichkeit der haftungsbegründenden Kausalität nicht deshalb zu verneinen, weil zwar eine innere Ursache nicht festgesetzt werden konnte, die Möglichkeit aber nicht auszuschließen ist (Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Auflage, Seite 78 m. w. N.).

Abgesehen davon wäre im vorliegenden Fall eine haftungsbegründende Kausalität auch dann festzustellen, wenn der von der Kl. geschilderten Ohnmacht der Charakter einer inneren Ursache zugemessen werden würde. Eine Bewertung der in Betracht kommenden Ursachen ergibt, dass der Ohnmacht im Vergleich zu der Teilnahme am Studium bzw. dem Weg von der Ausbildungsstätte nach Hause keine wesentliche Mitwirkung zuzumessen ist. Ist eine innere Ursache festgestellt, muss diese wertend den betriebsbedingten Ursachen gegenübergestellt werden. Bei dieser Wertentscheidung ist über die Grenzen zu befinden, bis zu welcher der Versicherungsschutz reichen soll. Der haftungsbegründende Zusammenhang ist gegeben, wenn die betriebsbedingte Ursache rechtlich wesentlich ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn betriebliche Umstände die körpereigene Ursache beeinflusst und deshalb neben ihr an dem Eintritt des Unfallereignisses wesentlich mitgewirkt haben (a. a. O.). Dieser Tatbestand liegt hier vor. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Falles ist den studienbedingten Umständen eine wesentliche Mitwirkung zuzumessen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kl. den Schwindelanfall nach der Teilnahme an einem Test erlitten hat, bei dem sie mehrere Stunden sitzen und sich auf bestimmte Geruchsstoffe konzentrieren musste. Die Teilnahme an einer solchen Versuchsreihe war mithin auch körperlich anstrengend. Diese Umstände haben neben den körpereigenen Ursachen zumindest gleichwertig zu dem Unfallereignis geführt. Der Sachverständige Dr. B. hat sowohl hinsichtlich der Teilnahme an der Versuchsreihe als auch hinsichtlich der körpereigenen Ursachen zwar eine Wahrscheinlichkeit des Ursachenzusammenhangs nicht festgestellt. Er konnte aber auch die Möglichkeit eines derartigen Zusammenhangs nicht ausschließen.

Nach allem ist festzustellen, dass die Kl. am 2. 12. 1998 einen Arbeitsunfall erlitten hat. Demzufolge ist die Bekl. grundsätzlich verpflichtet, Leistungen wegen eines Arbeitsunfalles zu gewähren. Eine Feststellung darüber, ob und welche Leistungen zu gewähren sind, kann die Kammer nicht treffen, da insoweit noch keine Entscheidungen der Bekl. überkonkrete Ansprüche der Kl. vorliegen.

(Mitgeteilt von M. Kösters, Rechtsanwalt, Neustadt/Holstein)

Fundstelle:

NZS 2002, 270-272